

# Schutzkonzept für Besuche in stationären Einrichtungen und der ambulant betreuten Wohngemeinschaft

## Vorbemerkung

Die bisherigen strikten Besuchsbeschränkungen für Alten und Pflegeeinrichtungen und für besondere Wohnformen haben dazu beigetragen, das Risiko einer SARS-Cov2-Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohner\*innen dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohner\*innen in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtert, da das Besuchsverbot zu einer Trennung von den Angehörigen und damit faktisch zu einer Kontaktsperre und zur Vereinsamung führt.

Nach der Achten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona Virus vom 29.04.2020 sind Einrichtungen verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Aus diesem Grund haben wir ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher\*innen nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch Instituts (RKI) und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt.

## 1. Grundsätze der Besucherregelung

Einem Angehörigen oder einer sonst nahestehenden Person ist **einmal pro Woche für eine Stunde** der Besuch einer in der Einrichtung befindlichen Person gestattet.

Besucher\*innen müssen zu jeder Zeit

- mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,
- einen Mund-Nasen-Schutz tragen und den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.

Die Besucher\*innen werden beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen des Mund-Nasen-Schutz (MNS), die Besuchsdauer, ein direktes Aufsuchen der Besuchsräume in besonderen Fällen eingewiesen. Der korrekte Sitz des Mund-Nasen Schutzes (OP-Maske) muss überprüft werden.

## 2. Anmeldung und Registrierung

Besucher\*innen müssen sich vor dem Besuch bei der Leitung der Einrichtung telefonisch oder per Mail anmelden.

- Seniorenwohnheim Brückentor 05651-74520, lenz@diacom-altenhilfe.de
- Hospital St. Elisabeth 05651-74410, saubert@diacom-altenhilfe.de
- Ambulant betreute WG Niederhone 05651-9928833, wg@diacom-altenhilfe.de

Die Besucher\*innen müssen sich bei Eintritt der Einrichtung registrieren (Name/Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches) -> [Besuchererklärung zu SARS-Cov2](#)

### 3. Besuchszeiten

Es gelten folgende Besuchszeiten

- Seniorenwohnheim Brückentor 10-12 Uhr und 14-16 Uhr jeweils 1 Std. täglich
- Hospital St. Elisabeth 10-12 Uhr und 14-16 Uhr jeweils 1 Std. täglich
- Ambulant betreute WG Niederhone 11-13 Uhr und 16-18 Uhr jeweils 1 Std. täglich

### 4. Besucherbereiche

Als Besucherbereiche werden folgende Räume definiert:

- Seniorenwohnheim Brückentor

Foyer Haus 1, Speisesaal, Terrasse, Kastanienpark vor Haus 5

- Hospital St. Elisabeth

Andachtsraum, Zimmer 29, Außenbereich vor Altbau

- WG Im Baumgarten

Zimmer Nr. 5 sowie Gartenbereich

Mobile Bewohner\*innen sollten ausschließlich in den oben genannten Besucherbereichen aufgesucht werden. Immobile Bewohner\*innen können auch im jeweiligen Zimmer (soweit Einzelzimmer) aufgesucht werden.

### 5. Anzahl der Besucher in der Einrichtung

Die Zahl der Besucher, die gleichzeitig in der Einrichtung sind, wird begrenzt, um Abstands- und Hygieneregeln gegenüber den Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen jederzeit einhalten zu können.

- Seniorenwohnheim Brückentor max. 5 gleichzeitig in der Einrichtung
- Hospital St. Elisabeth max. 3 gleichzeitig in der Einrichtung
- WG Im Baumgarten max. 1 gleichzeitig in der Einrichtung

## 6. Weiterhin bestehende Besuchsverbote

Besuchsverbote bleiben weiterhin bestehen für:

- Personen mit akuten Atemwegsinfektionen oder grippeähnlichen Symptomen
- Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Hessen eingereist sind, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit ihrer Einreise.

Bei bestätigtem Auftreten eines Covid 19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet, außer bzgl. der geregelten Ausnahmen (Sterbebegleitung und bestimmte Berufsgruppen).

## 7. Sonstige Kommunikationswege

Um auch außerhalb der genannten Besuchszeiten einen Kontakt zu ermöglichen, bieten die Einrichtungen mit Unterstützung der Mitarbeiter\*innen der sozialen Betreuung elektronische Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) an.

## 8. Externe Dienstleister

Externe Dienstleister (med./kosm. Fußpflege, Therapeuten, Handwerker, Techniker usw.) müssen sich bei Eintritt der Einrichtung registrieren (Name/Vorname, Datum und Uhrzeit des Besuches) - > [Besuchererklärung zu SARS-Cov2](#)

Dienstleister müssen zu jeder Zeit

- mindestens 1,50 m Abstand zur anderen Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen einhalten,
- einen Mund-Nasen-Schutz tragen und den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.

## 9. Weitere Regelungen

Die Einrichtungen werden weitergehende Regelungen in Abstimmung mit den Empfehlungen des RKI und des HMSI treffen und entsprechend bekannt machen.